

§ 31 LRiStaG (Nordrhein-Westfalen) — Bildung der Richterräte

Landesrichter- und Staatsanwältengesetz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Richterräte werden gebildet

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- a) bei den Oberlandesgerichten,
- b) bei den Landgerichten, zugleich für die Amtsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Wahlberechtigten,
- c) bei den übrigen Amtsgerichten,

2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- a) bei dem Obergerverwaltungsgericht,
- b) bei den Verwaltungsgerichten,

3. in der Finanzgerichtsbarkeit bei den Finanzgerichten,

4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit

- a) bei den Landesarbeitsgerichten, zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Wahlberechtigten,

- b) bei den übrigen Arbeitsgerichten,

5. in der Sozialgerichtsbarkeit

- a) bei dem Landessozialgericht,
- b) bei den Sozialgerichten.

(2) Bezirksrichterräte werden gebildet

- 1. bei den Oberlandesgerichten,
- 2. bei dem Obergerverwaltungsgericht,
- 3. bei den Landesarbeitsgerichten,
- 4. bei dem Landessozialgericht.

(3) Hauptrichterräte werden für die Gerichte jedes Gerichtszweiges bei dem Justizministerium gebildet.

(4) Die Richterräte bei den nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten nehmen ihre Aufgaben auch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts wahr. Sie treten im Landgerichtsbezirk zu gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen zusammen bei Angelegenheiten, die nicht nur die Belange eines Gerichts berühren. Sie können auch zu gemeinsamen Beratungen mit dem Richterrat des Landgerichts zusammentreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Richterräte bei den Arbeitsgerichten.

Zitiervorschlag: § 31 LRiStaG (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LRiStaG/31>